

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Nachsteuer von Bier. — Regelung des Fleischverbrauchs. — Preise für Margarine. — Leichfische. — Fächter von Originalsaatgut. — Rundgang der Feldgeschworenen. — Gemeindeviehwage in Beltershain. — Reicausweise. — Fliehableiter. — Schleichhandel des Meggers und Wirths Karl Deppel, Lang-Göns. — Gefunden; verloren.

Bekanntmachung

die Erhebung einer Nachsteuer von Bier betreffend.
Auf nachstehend abgedruckte, vom Bundesrat zur Ausführung des § 68 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli d. J. erlassene Ausführungsbestimmungen (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 888/9) machen wir mit dem Anfügen aufmerksam, daß als Hebestellen die mit der Erhebung von Reichssteuerabgaben betrauten Steuerstellen (Hauptsteuerämter, Steuerämter und Ortsannahmestellen) zuständig sind.

Darmstadt, den 17. September 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
In Vertretung: Dr. Kraß.

Übergangsbestimmungen.

Nachsteuer.

§ 117. (1) Bier, das sich am 1. Oktober 1918 im Besitz oder Gewahrsam von Wirten oder Bierhändlern befindet, unterliegt der Nachsteuer.

Die Nachsteuer beträgt:

- für Einfachbier. 4,20 M.,
- für Vollbier 8,60 M.,
- und für Starfbier 12,90 M. für ein Hektoliter.

(2) Die Nachsteuer ist nicht zu entrichten, wenn die im Besitz oder Gewahrsam eines Wirtes oder Bierhändlers befindlichen Biervorräte nicht mehr als 2 Hektoliter betragen.

§ 118. (1) Wirte und Bierhändler haben die am 1. Oktober 1918 in ihrem Besitz befindlichen nachsteuerpflichtigen Vorräte an Bier bis zum 10. Oktober 1918 und, sofern sich das Bier am genannten Tage unterwegs befindet, alsbald nach dessen Eingang der zuständigen Hebestelle nach Zahl und Raumgehalt der Gefäße, in denen sich das Bier befindet, und unter Angabe der Biergattung (Einfachbier, Vollbier und Starfbier) schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

(2) Als Wirte gelten auch die Brauereien hinsichtlich ihrer eigenen Ausschankstellen. Den Wirten sind ferner gleichzeitigen Konsumvereine, Kantinen, Kaffeehäuser, Logen und ähnliche Vereinigungen, und zwar auch dann, wenn sie Bier nur an ihre Mitglieder oder nur in ihren eigenen Räumen abgeben.

(3) Als Bierhändler gelten auch Brauereien hinsichtlich ihrer außerhalb der anmeldepflichtigen Brauereiräume befindlichen Biervorräte.

§ 119. (1) Die Hebestelle trägt die Anmeldungen in das nach Muster 32*) zu füllende Biernachsteuer-Anmeldebuch ein und stellt eine Ausfertigung der Anmeldungen dem Oberbeamten zur Nachprüfung zu.

(2) Ohne das Ergebnis der Nachprüfung abzuwarten, setzt die Hebestelle den Betrag der Nachsteuer fest und übernimmt die Berechnung in eine nach Muster 33*) zu fertigende Zahlungsaufforderung, die sie dem Pflichtigen sogleich übersendet.

§ 120. (1) Die Oberbeamten haben die ihnen zugestellten Anmeldungen (§ 119 Abs. 1) sobald als möglich nachzuprüfen, wobei die Anmeldungspflichtigen die nötigen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten haben. In geeigneten Fällen kann die Nachprüfung unterbleiben oder probeweise vorgenommen werden.

(2) Bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung eingetretene Veränderungen der angemeldeten Biervorräte durch Zu- und Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.

(3) Nach beendeter Nachprüfung werden die Anmeldungen der Hebestelle zurückgegeben, die über die Zahlung der Nachsteuer für etwa vorgefundene Mängel eine weitere Mitteilung dem Pflichtigen zugehen läßt.

§ 121. Der Zahlungspflichtige hat, sofern ihm nicht Stundung gewährt wird, den mitgeteilten Betrag an Biernachsteuer spätestens am 7. Tage des auf den Empfang der Mitteilung folgenden Monats einzuzahlen.

*) Von dem Abdruck der Muster wird hier abgesehen.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 20. Sept. 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bezw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1. In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober

1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. An die Stelle von § 13 Abs. 2 bis 4 tritt folgende Vorschrift:
„Für je 400 Gramm Schlachtviehfleisch und Wildbret sowie für ein Huhn (Hahn oder Henne) sind die Fleischpartienabschnitte einer Woche, für einen jungen Hahn bis zu einem halben Jahr die einer halben Woche in Anrechnung zu bringen.“

2. Hinter § 14 wird als § 14a folgende Vorschrift eingefügt:
„Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hauschlachtung gewonnen ist, zugunsten des Kommunalverbandes, der Gemeinde oder einer anderen Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann.“

3. § 18 Abs. 2 erhält unter Streichung des Punktes folgenden Zusatz:
„soweit sie nicht gemäß § 14a für verfallen erklärt worden sind.“

Artikel 2. Diese Verordnung tritt am 25. September 1918 in Kraft.

Für Hauschlachtungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen sind, verbleibt es hinsichtlich der Anrechnung der Fleischvorräte bei den bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 20. September 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Verordnung

über die Preise für Margarine. Vom 11. September 1918.

Auf Grund der §§ 25 ff. der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) in Verbindung mit der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird bestimmt:

§ 1. Beim Weiterverkaufe von Margarine dürfen den Herstellerpreise höchstens folgende Beträge zugechlagen werden:

- 1. von dem Kommunalverband oder der Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, zur Deckung ihrer Unkosten, zu denen auch ein, an die empfangende Verteilungsstelle zu zahlender Betrag gehört 5,50 M.
- 2. im Großhandel weitere 5,00 M.
- 3. im Kleinhandel weitere 13,00 M.

für je 50 Kilogramm.
Der im Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Zuschlag ermäßigt sich, soweit die daselbst bezeichneten Unkosten nicht erhoben werden.

§ 2. Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 3. Liefert der Hersteller oder der Großhändler die Margarine in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden kann, so darf dem Hersteller und dem Großhändler von dem Kommunalverband ein Zuschlag von 5 Mark für je 50 Kilogramm gewährt werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhändler.

§ 4. Die Reichsstelle für Speisefette kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn die Rücksicht auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse in einzelnen Landes- teilen es erfordert.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

Bekanntmachung.

Preise für Leichfische (Karpfen und Schleien) der Ernte 1918/19.

Auf Grund der Verordnung vom 8. August 1916 über die Regelung des Absatzes von Karpfen und Schleien (Reichs-Gesetzbl. S. 925) und der Bekanntmachung vom 9. September 1916 über Preise für Leichfische (Reichs-Gesetzbl. S. 1008), sowie § 4 der Bekanntmachung vom 7. Februar 1918 über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische (Deutscher Reichsanzeiger vom 8. Februar 1918) werden mit Genehmigung des Reichsvolkswirtschaftsrats für Fischversorgung für den Absatz von Karpfen und Schleien der Ernte 1918, soweit dieser mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft

für Reichsfischverwaltung m. b. D., Berlin, und zu den von der Gesellschaft aufgestellten Verkaufsbedingungen erfolgt, folgende Preise festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen:

A. Speisefische:

- I. Erzeugerpreise für je 50 Kilogramm Reingewicht frei Eisenbahnwagen der Abgangstation:
- | | |
|----------|-----------|
| Karpfen | 220,— Mf. |
| Schleien | 250,— Mf. |
- Diese Preise gelten auch für den Verkauf vom Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, soweit die Kriegsgesellschaft zu diesem Verkauf in einzelnen Fällen die Genehmigung erteilt.
- II. Kleinverkaufspreise für je 0,5 Kilogramm Reingewicht:
- | | |
|----------|----------|
| Karpfen | 2,80 Mf. |
| Schleien | 3,20 Mf. |

Bei Beteiligung des Großhandels am Vertrieb der Ware zwischen Erzeuger und Kleinhandel kann der Kommunalverband den Großverkaufspreis für je 50 Kilogramm Reingewicht bei Karpfen bis zu 265,00 Mf., bei Schleien bis zu 300,00 Mf. und den Kleinverkaufspreis für je 0,5 Kilogramm Reingewicht bei Karpfen bis zu 3,20 Mf., bei Schleien bis zu 3,60 Mf. festsetzen.

III. Pflanzungs schläge:

Vom 16. Dezember 1918 bis 15. April 1919 erhöhen sich die Preise unter I und II bei Karpfen und Schleien monatlich (je vom 16. des Monats bis 15. des folgenden) für je 50 Kilogramm Reingewicht um 5,00 Mf. bzw. für 0,5 Kilogramm Reingewicht um 0,06 Mf.

B. Besatzfische:

Für je 50 Kilogramm Reingewicht frei Eisenbahnwagen der Abgangstation:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| Zweiförmige Karpfen im Herbst 1918 | 260,00 Mf. |
| im Frühjahr 1919 | 290,00 Mf. |
| Zweiförmige Schleien im Herbst 1918 | 290,00 Mf. |
| im Frühjahr 1919 | 320,00 Mf. |

Für einförmige Besatzfische werden Preise nicht festgesetzt.

C. Gewichtsgrenzen im Sinne der Bestimmungen unter A und B.

Als Speisefische dürfen nur Karpfen im Stückgewicht über 0,5 Kilogramm und Schleien über 100 Gramm verkauft werden. Als Besatzfische dürfen nur Karpfen bis zu 0,5 Kilogramm Stückgewicht und Schleien bis zu 100 Gramm Stückgewicht verkauft werden.

Berlin, den 14. September 1918.
Kriegsgesellschaft für Reichsfischverwaltung m. b. D.
Plee.

Bekanntmachung.

Betr.: Verzeichnis der von der Reichsgetreidestelle als Züchter von Originalsaatgut anerkannten Züchter.

Nr.	Name und Stand	Bohn- bsw. Anbauort	Eisenbahn- station	Frucht- art	Ab- saar	Aner- kannte Fläche ha
-----	----------------	---------------------	--------------------	-------------	----------	------------------------

Großherzogtum Hessen.

Neu:

1	Gießen, Landw. Institut der Un- versität	Gießen	Gießen	Weizen		0,5 1,25
2	Hoffarth, Adam, Gutspächter	Rehbach	Michelstadt	Weizen		3,5
3	Schidert, L., Oekonomierat	Schnitten- bergerhof	Wendels- heim	Roggen		8,5

Berichtigungen:

A. Provinz Starkenburg.

7	Kraft, Gebr.	Hof Parten- nau (zu Str. Erleden)	Goddelau, Zusatz: Er- leden			
8	Matthes, Joh. Adam,	Stierbach	Nied. Rains- bach, Kränf. Crumbach			
11	Stoll, Ph., Nachf. Müller, Adolf	Georgen- hausen	Zeilhard i. O.	Zusatz: Weizen	2	6,—

B. Provinz Oberhessen.

1	beginnt bei Alles	Nieder- florstadt				
14	Breidenbach (statt)	Dorheim				
(15)	Brudenbach					

Betr.: Den Rundgang der Feldgeschworenen.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Wir empfehlen, Anordnung zu treffen, daß der nach § 20 der Instruktion für die Feldgeschworenen vorgeschriebene Rundgang in den Monaten September und Oktober d. J. zur Ausführung

kommt. Wegen des zu beobachtenden Verfahrens verweisen wir auf unser Ausschreiben vom 6. September 1910, Kreisblatt Nr. 68. Ihren Berichten über den Vollzug sehen wir bis zum 15. No- vember d. J. entgegen.

Gießen, den 19. September 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. W. Langemann

Bekanntmachung.

Betr.: Benutzung der Gemeindeviehwaage in Beltershain.
Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 15. August 1918 zu Nr. M. d. J. 14664 ist nach Anhörung des Kreisaußschusses auf Antrag des Gemeinderats zu Beltershain § 6 des Statuts, die Benutzung der Gemeinde-Ventilviehwaage von Beltershain dahin geändert worden, daß die Vergütung für den Wiegenmeister oder dessen Stellvertreter statt 5 Pfennig 10 Pfennig beträgt.

Gießen, den 30. August 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. W. Langemann

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Das selbst. Generalkommando 18. A.-R. macht darauf auf- merksam, daß die Bürgermeistereien nicht berechtigt sind, bezu- laubte Militärpersonen nach anderen Orten weiter zu beurlauben, Angehörigen militärischer Arbeitskommandos irgend welchen Ur- laub zu erteilen oder ihnen Reiseausweise auszustellen. Hierfür sind lediglich die Truppenteile oder militärischen Behörden zu- ständig.

Dies wird zur Beachtung mitgeteilt.
Gießen, den 30. September 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
A. W. Hammerde

An die Großh. Bürgermeistereien und die Kirchenvorstände der Landgemeinden des Kreises.

Wie wir erfahren haben, sind in einigen Gemeinden die künftigen Ableitungen der Abwasserleitungen von Schulhäusern usw. zwar entfernt, jedoch noch keine Ersatzleitungen angebracht worden. Die hohen Auffangstellen und Wetterfahnen bleiben stehen, obwohl wir in unserer Bekanntmachung vom 1. Mai 1918 (Kreisblatt Nr. 49) auf die Gefährlichkeit und Fahrlässigkeit solcher Handlungsweise ausdrücklich aufmerksam gemacht hatten. Wir weisen Sie deshalb, sofern noch nicht geschehen, an die Abwasserleitungen auf allen unter Ihrer Verwaltung stehenden öffent- lichen Gebäuden innerhalb 8 Wochen sachgemäß instandsetzen zu lassen. Bis zum 15. Oktober d. J. ist uns zu berichten, welche Abwasseranlagen seither noch nicht in Ordnung gebracht werden konnten.

Gießen, den 28. September 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
S. B. Cellarius

Bekanntmachung.

Betr.: Schleichhandel des Metzgers und Wirts Karl Heppel, Lang-Göns.

Gemäß Beschluß des Kreisaußschusses vom 25. September 18. J. ist der Metzger und Wirt Karl Heppel von Lang-Göns als unzuverlässige Person vom Handel mit Vieh, Fleisch und Fleischwaren ausgeschlossen worden.

Gießen, den 26. September 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
S. B. Wolf

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15.—30. September 1918 wurden in hiesiger Stadt

gefunden: 1 Handbeutel mit Inhalt, 1 goldener Fingerring, 1 vergoldetes Halskettchen, 1 Karst, 1 hellbrauner Sammt- mantel, 1 weiße Stickeruntertülle, 2 Damenregenschirme, 1 grauer Kindermantel, Papiergeld, 3 Portemonnaies mit Inhalt:
verloren: 1 Portemonnaie mit 7 Mf. Inhalt, 1 Damenregen- schirm mit Elfenbeingriff, 1 Papiergeldmappe mit 117 Mark Inhalt, 1 goldener Trauring, gez.: F. G. 13. III. 87, 1 deut- sches Quintabuch, 1 Behnmarkshein, 1 Trauring, gez.: D. S. 30. V. 96, 1 Portemonnaie mit 120 Mf. Inhalt, 1 Porte- monnaie mit 5—6 Mf. Inhalt, 1 schwarzes Wachtuch-Stief mit Perlmutterrosenkrans, 1 schwarze Damenhandtasche mit Portemonnaie mit 95 Mf. Inhalt, 1 grauer Wildlederhand- schuh, 1 Granatbroche mit roten Steinen, 1 schwarz-weißes Jackett 1 silberne Damenarmbanduhr, 1 Portemonnaie mit 80 Mf. Inhalt und Fahrkarte 3. Klasse.
Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände be- ziehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.
Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 2. Oktober 1918.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
S. A. Pfeffer